

Satzung der Werbegemeinschaft Garmisch-Partenkirchen – Garmischer Zentrum e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Werbegemeinschaft Garmisch-Partenkirchen – Garmischer Zentrum e.V.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Er hat seinen Sitz in Garmisch-Partenkirchen und erstreckt seine Tätigkeit auf die Marktgemeinde Garmisch-Partenkirchen.
3. Das Geschäftsjahr geht vom 1. April eines Jahres bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres.
4. Im Geschäftsverkehr mit Dritten und in der Öffentlichkeitsarbeit kann auch als Kurzform die Bezeichnung „Werbegemeinschaft Garmischer Zentrum e.V.“ angewandt werden.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein setzt sich zur ideellen Aufgabe, insbesondere die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts „Garmischer Zentrum“ zu erhalten und zu steigern. Die diesbezüglichen Interessen der dort gewerbetreibenden Unternehmen des Handels und Handwerks, des Dienstleistungs- und des Gaststättengewerbes werden nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten wahrgenommen und gestärkt werden.
2. Der Vereinszweck soll in Zusammenarbeit aller am Wohl der Marktgemeinde Garmisch-Partenkirchen interessierten Kräfte, insbesondere der örtlichen Behörden, Kreditinstitute, Tourismuseinrichtungen und Vereine sowie sonstiger Institutionen, durch allgemein ansprechende Maßnahmen und Aktionen erreicht werden. Deren Ziel ist, das allgemeine Wohlergehen, die Attraktivität und die Besucherfrequenzen insbesondere im „Garmischer Zentrum“ zu fördern und dadurch auch die generelle Anziehungskraft der Marktgemeinde Garmisch-Partenkirchen auch als Wirtschaftsstandort zu erhöhen.
3. Der Verein vertritt und fördert die werblichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder. Er verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken im Sinne von § 2 Ziffer 2.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. Ein wirtschaftlicher oder gewerblicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt oder angestrebt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke Verwendung finden. Die Bildung von Rücklagen sowie die Zahlung von Aufwandsentschädigungen sind grundsätzlich sowie in begründeten Einzelfällen zulässig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie Personenzusammenschlüsse erwerben, die ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz oder eine Filiale in der Marktgemeinde Garmisch-Partenkirchen oder in deren regionalem Einzugsgebiet unterhalten sowie Vereinigungen und Einzelpersonen, die die Arbeit und die Ziele der Werbegemeinschaft fördern.
2. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.

4. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der unterzeichneten Beitrittserklärung; die Beitragspflicht mit dem 1. Tag des darauf folgenden Monats.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitglieds oder durch die Liquidation der Firma. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig unter Einhaltung einer Austrittsfrist von drei Monaten. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang beim Vorstand des Vereins maßgebend.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt. Gegen den Ausschluss des Mitglieds kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Die Einspruchsfrist beginnt vier Tage nach Absendung des Briefes. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
7. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied trotz erfolgter Zahlungserinnerungen mit einem Jahresbeitrag, einem nicht unerheblichen Teil des Jahresbeitrages oder einer sonstigen Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verein mehr als drei Monate in Rückstand gerät. Solange das Mitglied in Rückstand ist, ruht sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
8. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das anteilige Vereinsvermögen oder auf anteilige, bereits bezahlte Beiträge. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge bzw. Umlagen werden in einer Beitragssatzung geregelt, die vom Vorstand auszuarbeiten und von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
2. Von der Beitragsatzung abweichende Beitragshöhen, anlass bezogene Umlagen und Aufwandsentschädigungen werden vom Vorstand im Einzelfall beschlossen bzw. vereinbart.
3. Beiträge, Aufwandsentschädigungen und ggf. sachlich erforderliche Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand

§ 6 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende mit Einzel-Vertretungsmacht für den Verein.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Justitiar
 - e) bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzern)
 - f) zwei Kassenprüfern (ohne Stimmrecht)

3. Jedes einzelne Mitglied des Vorstands wird für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort. Blockwahl und die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
4. Der erweiterte Vorstand wählt aus seinen gewählten weiteren Vorstandsmitgliedern jeweils den Stellvertreter des 1. Vorsitzenden als 2. Vorsitzenden. Dieser soll nach Möglichkeit einer anderen Branche angehören als der 1. Vorsitzende.
5. Der erweiterte Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der den Vorstandsmitgliedern abgegrenzte Aufgabenbereiche verantwortlich zugeordnet werden.
6. Der Schatzmeister hat den Vorstand - unabhängig von der regelmäßigen Berichtspflicht in der Mitgliederversammlung - in den Vorstandssitzungen transparent über die Entwicklung der Finanzlage des Vereins sowie einzelner Projekte zu informieren.
7. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind oder die ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Prokurist oder in anderer bevollmächtigter Weise vertreten.
8. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§ 27 BGB) widerrufen werden.

§ 7 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, deren regelmäßige Amtszeit der Wahlperiode der Vorstandsmitglieder entspricht. Die Regeln des § 10 dieser Satzung sind analog auf die Wahl und die Personen der Kassenprüfer anzuwenden.
2. Die Kassenprüfer können als Beiräte ohne Stimmrecht an Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der erste Vorsitzende ist der Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
2. Der erste Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn - einschließlich einer der beiden Vorsitzenden - fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
4. Der Vorstand kann auch schriftlich oder elektronisch im Wege des Umlaufbeschlusses beschließen. Über alle Beschlüsse ist eine Niederschrift in Papierform zu führen und zu archivieren.
5. Der Vorstand kann bei Bedarf mit einfacher Mehrheit Marktordnungen und Teilnahmebedingungen für, im Auftrag des Vereins stattfindende Veranstaltungen erlassen sowie Personal oder Firmen mit der Durchführung der Veranstaltungen beauftragen und bevollmächtigen.

§ 9 Buchhaltung / Zahlungsverkehr

Die steuerrelevante Buchhaltung kann an einen geeigneten Dienstleister (z.B. Steuerberater) übertragen werden. Gleiches gilt für die Abwicklung des Vereins-Zahlungsverkehrs und der Vereins-Buchführung. Die Aufsicht und die vereinsrechtliche Verantwortung hat stets der Schatzmeister; § 6 Ziffer 2 dieser Satzung bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung in Textform an die dem Verein letztbekannte Anschrift bzw. Mailadresse des jeweiligen Mitglieds. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Eine beantragte Satzungsänderung ist den Mitgliedern mit der Einladung im Wortlaut zu übersenden.
2. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.
3. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes, des Rechnungsabschlusses und des Berichtes der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Schatzmeisters und des Gesamtvorstandes
 - c) Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Bestellung und Amtsenthebung der Kassenprüfer
 - e) Beschlussfassung über eine Jahresplanung
 - f) Entscheidung über einen Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds
 - g) Abstimmung über Änderungen und Neufassung der Satzung
 - h) Beitragssatzung und deren Änderung
 - i) Durchführung des Auflösungsverfahrens des Vereins
 - j) alle sonstigen Anträge an die Versammlung
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder grundsätzlich in offener Abstimmung, sofern alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Dies gilt auch für Abstimmungen gem. Ziffer 3 g) und 3 i) (Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins)
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und von dem, die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist zu archivieren; die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§ 11 Ausschüsse (Arbeitskreise)

1. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstands können durch Beschluss des Vorstands Ausschüsse bzw. adhoc-Arbeitskreise gebildet werden, die jeweils von einem Mitglied des Vorstands einberufen und geleitet werden.
2. Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Mitglieder des Vorstands sein müssen, werden nach Anzahl und Zeit vom Vorstand bestellt. Der Ausschuss fasst seine Beschlussempfehlungen mit einfacher Mehrheit; sie bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstands.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 Ziffer 4 dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der erste Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt.
Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§ 47 ff).

2. Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Gemeinde Garmisch-Partenkirchen mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Attraktivität von Handel, Gastronomie und Gewerbe im Bereich der Marktgemeinde Garmisch-Partenkirchen insbesondere im Ortsteilbereich Garmisch verwendet werden muss.
3. Das bei Auflösung vorhandene restliche Sondervermögen aus dem Verkauf von Einkaufsgutscheinen muss einem dann zu berufenen Treuhänder übertragen werden. Er darf dies mindestens noch bis zum Ablauf von fünf Kalenderjahren nur zur Einlösung der zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung noch umlaufenden bzw. vorgelegten Einkaufsgutscheine verwenden. Danach kann das verbliebene Restguthaben einer Verwendung gemäß § 12 Ziffer 2 dieser Satzung zugeführt oder für soziale Zwecke eingesetzt werden.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt. Die nächste Mitgliederversammlung ist verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Satzungsänderung zu beschließen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

§ 14 In Kraft treten

Ursprüngliche Fassung:	Mai 1982
Änderungen / Neufassungen:	Oktober 1989
	April 1995
	März 1997
	März 2004
	April 2006
	Februar 2024
	November 2024

Die neu gefasste Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.